



Satzung des

Turn- und Sportverein Köln rrh. 1874 e.V.

Der Turn- und Sportverein Köln rrh. 1874 e.V.

ist Rechtsnachfolger der Turn- und Sportvereinigung 1874/93 e.V. Köln rrh.
die am 7.2.1946 aus dem Zusammenschluss der Vereine

Turnverein Kalk 1874 e.V. und dem
Turnverein Köln-Höhenberg e.V.

hervorgegangen ist.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1874 e.V. Köln rrh. (TuS Köln rrh.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Höhenberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie die Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1 jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins,
 - 1.2 erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht,
 - 1.3 Ehrenmitglieder, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Ältestenrat dem Vorstand vorgeschlagen, der die endgültige Entscheidung trifft. Sie sind stimmberechtigt und beitragsfrei,
 - 1.4 befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen, die stimmberechtigt sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht Innerhalb eines Vierteljahres ab Beitrittserklärung durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Im Falle einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2 durch den Austritt des Mitglieds
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. des Jahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vorher vorliegen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Nichtzahlung und zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Der/Die Ausgeschlossene kann sich binnen einer Frist von zwei Wochen beschwerdeführend an den Ältestenrat wenden. Sollte eine Verhandlung erforderlich sein, ist der Ausgeschlossene so rechtzeitig zu laden, dass eine Frist von einer Woche gewahrt ist. Der Ältestenrat kann den Ausschluss bestätigen oder ablehnen.
6. Der/Die Ausgetretene oder Ausgeschlossene hat sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören, Daten, Speichermedien und sonstige Unterlagen, die sich noch in seiner Verwahrung befinden, zurückzugeben.
7. Eine Erstattung der für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beiträge und Umlagen findet nicht statt.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Aufnahmegebühren sind bei Eintritt zu entrichten, Beiträge und Umlagen sind ½ jährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Barzahlung und Zahlung per Rechnung sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung berechnet.
5. Der aktuelle Beitrags-, Aufnahme-, Umlage- und Aufwandsentschädigungssatz können auch in der Geschäftsstelle und auf der Homepage unter www.tuskoeln.de eingesehen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Haus- und Platzordnungen zu benutzen.
Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen / Sparten / Sportkurse mit. Insbesondere sind die jeweils aktuellen witterungsbedingten Regelungen hinsichtlich der Nutzung des Rasenplatzes zu beachten.
2. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
3. Bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsanordnungen sowie vereinsschädigendem Verhalten können folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand gegen Mitglieder verhängt werden:
 - 3.1 Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - 3.2 Geldbußen
 - 3.3 Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
 - 3.4 Verminderung der Mitgliedschaftsrechte (z.B. Nutzung der Duschen/Umkleiden)
 - 3.5 Ausweisung (Hausverbot)
 - 3.6 Ausschließung aus dem Verein

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Abteilungen
5. die Jugendversammlung
6. der Ältestenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal abzuhalten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
6. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung genannt sind.
7. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten vor der Geschäftsstelle, auf dem Postweg bzw. per Email. Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung auf der Homepage: www.tuskoeln.de unter Angabe der Tagesordnungspunkte angekündigt.
8. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Maßgeblich ist die aktuelle Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht nur, wenn kein Zahlungsrückstand aus den Vorjahren besteht.
9. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Wahlvorschläge schriftlich beim Vorstand einreichen. Bei Wahlvorschlägen muss die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beiliegen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies ist zwingend, wenn ein Antrag die Unterstützung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und vom dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/ Neufassungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstands
 - h) Wahl der Kassenprüfer / innen
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Wahl des Ältestenrates
 - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Punkte

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden dem / der 2. Vorsitzenden dem / der 3. Vorsitzenden dem / der Kassierer / in dem / der Geschäftsführer / in dem / der Vereinsjugendwart / in.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt, welche Sportarten im Verein betrieben werden. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Der/Die 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands.
3. Zwei Vorsitzende oder ein Vorsitzender und ein Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Restvorstand das Recht, für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n kommissarische/n Nachfolger/in bis zum nächsten planmäßigen Wahltermin einzusetzen oder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen mit wahrzunehmen.
6. Der Vorstand tagt in der Regel ein Mal im Monat. Der/Die Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
9. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
10. Der Vorstand soll in der Regel zweimal jährlich dem Beirat in einer Sitzung oder in Form einer schriftlichen Stellungnahme über seine Vorstandsarbeit bzw. die Situation im Verein zu berichten.

§ 12

Beirat

Im Beirat sind beispielsweise folgende, die Vereinsarbeit mittragende Kräfte erfasst:

1. der/die Abteilungsleiter/in
2. die Sparten- bzw. Sportkursleiter/innen
3. sowie drei Beisitzer/innen, im Bedarfsfalle vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden können
4. Mitglieder des Ältestenrates
5. sonstige vom Vorstand benannte Mitglieder

Der Beirat wählt eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

§ 13

Abteilungen / Sparten / Sportkurse

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, Sparten und Sportkurse deren Befugnisse und Aufgaben vom Vorstand festgesetzt werden können. Bei Bedarf gibt sich jede Abteilung eine Geschäftsordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes bedarf. Diese so genannte Abteilungs-Geschäftsordnung muss den Richtlinien des jeweils zuständigen Fachverbandes entsprechen und muss in Einklang mit den Beschlüssen des Vorstands stehen.
2. Jede Abteilung wählt alle zwei Jahre eine/n Abteilungsleiter/in. Der Vorstand kann kommissarisch eine/einen Abteilungsleiter/in einsetzen, sofern die Funktion vakant ist.
3. Der/Die Abteilungsleiter/in haben die Einladung für die Abteilungsversammlungen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Termine an den Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Über den Ablauf der Abteilungsversammlung, für deren Durchführung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung finden, ist ein Protokoll anzufertigen. Diese ist in Kopie dem Vorstand kurzfristig vorzulegen.
4. In der Jahreshauptversammlung sollten die Abteilungsleiter/innen einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Vereinsjahr abgeben.
5. Der/Die Abteilungsleiter/in koordiniert und leitet die Arbeit in der jeweiligen Abteilung. Es empfiehlt sich, regelmäßige Besprechungen (z.B. mit Kassierer/in, Trainer/innen), durchzuführen, um die abteilungsrelevanten Interessen zu thematisieren.
6. Zur Koordination und Abwicklung aller Finanzvorfälle sollten die Abteilungen eine/einen Kassierer/in einsetzen, der die Abteilungskasse mittels Haushaltsbuch in enger Abstimmung mit dem/der Kassierer/in des Gesamtvereins führt.

§ 14

Jugendwart/in, Jugendversammlung, Eingabemöglichkeit von Eltern Minderjähriger

1. Der/Die Vereinsjugendwart/in ist Mitglied im Vorstand. Er/Sie ist grundsätzlich für die Angelegenheiten der Jugend zuständig und steht als Ansprechpartner/in zur Verfügung, um die Interessen der Kinder- und Jugendlichen im Verein wahrzunehmen.
2. Wird von mehr als 15 Jugendlichen gegenüber dem Vorstand der Wunsch nach einer Jugendversammlung vorgetragen, organisiert der/die Jugendwart/in kurzfristig eine Jugendversammlung, zu der alle Jugendlichen einzuladen sind. Jugendliche/r im Sinne dieser Satzung ist jedes Mitglied im Alter von 12-17 Jahren.
3. Für Eltern bzw. Elternteile von Kindern und Jugendlichen besteht die Möglichkeit, sich in schriftlicher Form mit Anregungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen an den Vorstand zu wenden. Der Antrag ist im Namen von mindestens 15 minderjährigen Kindern/Jugendlichen zu unterschreiben.

Der Vorstand prüft das Anliegen unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen und informiert die Eltern. Die Information erfolgt in der Regel auf der vereinseigenen Homepage www.tuskoeln.de.

§ 15

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt in seiner 1. Sitzung jeweils nach der Neuwahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/r, der/die die Sitzungen leitet. Von jeder Sitzung sollte ein Protokoll gefertigt werden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen über 40 Jahre alt und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen.
 - b) Schlichtung von Streitfällen und Prüfung von Beschwerden sowie die Bestätigung der Beschlussfassung gemäß § 5,5.
 - c) Prüfung der Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft. Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenbriefen
 - d) Der Vorsitzende des Ältestenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Wahl findet in den Jahren statt, in denen keine Vorstandswahlen abgehalten werden. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitglieder-versammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzung unterworfen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.
2. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind.
Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei

der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein TUS Köln rrh. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 18

Haftung

1. Der Verein haftet nur für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind. Die gesetzliche Haftung wird hiervon nicht berührt.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in dem von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Verein darf über zurück gelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen eines Jahres abgeholt werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird, und in der die Auflösung der einzige Punkt der Tagesordnung ist. Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die Beschluss fasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.
Köln Höhenberg, im Februar 2011

Der Vorstand